



Deutsches  
Jugendinstitut

Expertise

Thomas Meysen

# Entscheidungsprozesse und juristische Verantwortlichkeit in der Kinderschutzarbeit des ASD

Band 3: Fachkonzepte und Qualitätssicherung

## **Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis**

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: [www.dji.de/QuaKi](http://www.dji.de/QuaKi)

## Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut  
Nockherstraße 2  
81541 München  
[www.dji.de](http://www.dji.de)

**Grafik:** graphodata GmbH

**Datum der Veröffentlichung:** 23.10.23

**ISBN:** 978-3-86379-491-0

**DOI:** 10.36189/DJI202338

**Autor:**

Dr. Thomas Meysen  
SOCLES International Centre for  
Socio-Legal Studies  
Gesamtleitung  
Poststr. 46  
D-69115 Heidelberg  
**Telefon:** 06221/65581-01  
**E-Mail:** [meysen@socles.de](mailto:meysen@socles.de)

# Inhalt

<b>1. Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen zu Entscheidungen im ASD</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als rechtlich gesicherter Qualitätsstandard</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Entscheidungsverantwortung</b>	<b>6</b>
<b>2.3 Fachkräftegebot und ASD-Entscheidungen im Kinderschutz</b>	<b>7</b>
<b>3. Verantwortlichkeiten im Straf- und Schadensersatzrecht</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Verantwortungsdiffusion</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Strafrechtliche Verantwortung</b>	<b>10</b>
3.2.1 Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung	10
3.2.2 Dienstliche Regelungen als Schutz vor strafrechtlicher Verantwortung?	11
<b>3.3 Schadensersatzrechtliche Verantwortung</b>	<b>12</b>
<b>3.4 Bedeutung einer Fachteamordnung für straf- und haftungsrechtliche Verantwortung</b>	<b>13</b>
<b>4. Literatur</b>	<b>15</b>

# 1.

## Fragestellung

Im Kontext der Bearbeitung von Fällen, in denen Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine oder von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen, treffen Jugendämter unterschiedliche Entscheidungen. Hierzu gehören zum Beispiel Entscheidungen über

- die aktuelle Einschätzung zu Art und Umfang der Gefährdung für das Kind (Gefährdungseinschätzung),
- die Art und Weise der Informationsbeschaffung,
- die Wahl der Methoden und Vorgehensweisen in der Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten aus der Familie,
- die Interventionen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung
  - durch Gewährung von oder Vermittlung in Hilfen und
  - durch Maßnahmen zum Schutz des Kindes ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder Kinder und Jugendlichen (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts).

Zur Qualitätssicherung treffen viele Jugendämter Regelungen, die Entscheidungsprozesse im Zusammenwirken mehrerer Fach- und Führungskräfte vorsehen.

Die Expertise untersucht zunächst die rechtlichen Grundlagen für das Zusammenwirken und die Verteilung der Entscheidungsverantwortung im ASD bzw. im Jugendamt (Kapitel 2), um sich sodann der Verantwortungszuweisung im Straf- und Schadensersatzrecht zu widmen (Kapitel 3). Sie endet mit einer Schlussbetrachtung (Kapitel 4).

# Rechtliche Grundlagen zu Entscheidungen im ASD

## 2.1 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als rechtlich gesicherter Qualitätsstandard

Teamstrukturen gehören zu den Grundfesten der Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).<sup>1</sup> Wahrnehmungen, Wertungen und Handlungsalternativen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte multiperspektivisch zu reflektieren, ist ein Standard sozialpädagogischer Fachlichkeit, dessen Einhaltung im Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII verbindlich eingefordert wird.<sup>2</sup> Die Vorgabe findet sich an mehreren Stellen im SGB VIII. Recht initiiert hier eine qualitative Absicherung für den Handlungsprozess im jugendamtlichen Verfahren.<sup>3</sup> Für Fachkräfte im ASD sind dies im Wesentlichen zwei Konstellationen:

- bei der Gefährdungseinschätzung nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII);
- bei Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeleistung im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Aber auch für die Klärungs- und Abwägungsprozesse bei Entscheidungen über eine Inobhutnahme wird in der Literatur – unter Hinweis auf § 8a Abs. 1 SGB VIII – eine Geltung des Standards betont.<sup>4</sup>

Das Gesetz verlangt zwar das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, schreibt aber nicht vor, wie das Zusammenwirken konkret auszugestalten ist.<sup>5</sup> Es stellt sich die Frage, inwieweit mit der Vorgabe von Teamarbeit etwas über die Entscheidungsverantwortung ausgesagt ist (2.2) und welchen Einfluss das Fachkräf-tegebot auf das Zusammenwirken und die Entscheidungsverantwortung nimmt (2.3).

1 Merchel 2019a; Pothmann/Tabel 2018.

2 Merchel 2019b, Schöne 2019, Biesel/Urban-Stahl 2018.

3 MünchKommBGB/Tillmanns 2022, § 8a SGB VIII Rn. 5; jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies 2021, § 36 SGB VIII Rn. 45 ff.; Jans u. a./Werner 2009, § 36 SGB VIII Rn. 29.

4 Gerber 2019.

5 Pothmann/Tabel 2018.

## 2.2 Entscheidungsverantwortung

Das gesetzlich vorgegebene Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wirft die Frage auf, wem die Entscheidungsverantwortung zukommt. Vereinzelt wird vertreten, es ließe sich dem Gesetz entnehmen, dass die fallzuständige Fachkraft stets entscheidungsverantwortlich bleibe und bei Dissens mit den anderen mitwirkenden Fachkräften der Dienstvorgesetzte entscheide.<sup>6</sup> Wiederum nur eine Literaturstimme nimmt an, dass qua gesetzlicher Vorgabe stets nur eine gemeinsame Entscheidung der Fachkräfte zulässig sei, wobei dem Dienstvorgesetzten die Fachaufsicht zustehe.<sup>7</sup> Dies vermag beides nicht zu überzeugen.

Fallzuständigkeit und Fallverantwortung werden durch die Anordnung des Zusammenwirkens nicht berührt.<sup>8</sup> Das Gesetz ordnet keine Konsens(findung)spflicht an,<sup>9</sup> sondern eine kooperative Form der Entscheidungsfindung.<sup>10</sup> Beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte handelt es sich um eine kollegiale Beratung im Fachteam,<sup>11</sup> also einen Beurteilungs- und Bewertungsprozess,<sup>12</sup> der sozialpädagogische Fachlichkeit stimulieren soll.<sup>13</sup> Wer letztlich die Entscheidung trifft, also wem behördenintern die Entscheidungskompetenz übertragen ist, regelt das SGB VIII nicht, sondern überlässt dies der Organisationshoheit des kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>14</sup> Dies erscheint auch verfassungsrechtlich geboten, denn der Gesetzgeber durfte mit der Statuierung einer Pflicht zum Zusammenwirken mehrere Fachkräfte nur insoweit in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingreifen, wie er den fachlichen Qualitätsstandard der Reflexion sozialpädagogischen Handelns sichert,<sup>15</sup> nicht aber in Bezug auf die konkrete organisatorische Ausgestaltung der Umsetzung der Verfahrensvorgabe.

In der Praxis finden sich unterschiedliche Formen der Fachteamberatung nach § 8a Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 2 SGB VIII.<sup>16</sup> Diese sehen alleinige Entscheidungsverantwortung der fallführenden Fachkraft<sup>17</sup> oder eine Teamentscheidung vor,<sup>18</sup> mit Einstimmigkeitserfordernis und Entscheidungsübernahme durch die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten bei Meinungsverschiedenheiten oder mit Mehrheitsprinzip.<sup>19</sup> Teilweise wird für eine reine Moderatorinnen- bzw. Moderatorenrolle für die Fachkräfte in der Leitung plädiert.<sup>20</sup>

Indem die Entscheidung über eine langfristig zu gewährende Hilfe oder die Folgerungen aus einer Gefährdungseinschätzung verbindlich im Zusammenwirken

6 Schellhorn u. a./Fischer 2017, § 36 SGB VIII Rn. 16.

7 Kunkel/Kepert/Pattar u. a. 2022, § 36 SGB VIII Rn. 28.

8 Wiesner/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 26.

9 Möller/Radewagen 2017, § 8a SGB VIII Rn. 19.

10 Hauck/Noftz/Stähr 2006, § 36 SGB VIII Rn. 24.

11 Münder/u. a./Schönecker/Meysen/Trenczek 2022, § 36 SGB VIII Rn. 43; jurisPK-SGB VIII/Köbler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 29; Münder u. a. 2020, Kap. 9 Rn. 113; Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 260; Schmid-Obkirchner 2011, Rn. 12.

12 MünchKommBGB/Tillmanns 2022, § 8a SGB VIII Rn. 5.

13 Wiesner/Wapler 2022, § 36 SGB VIII Rn. 49.

14 Münder u. a. 2020, Kap. 9 Rn. 113; Fieseler u. a./Nothacker 2006, § 36 SGB VIII Rn. 46.

15 Hierzu Schellhorn u. a./Fischer 2017, § 36 SGB VIII Rn. 16.

16 Jans u. a./Werner 2009, § 36 SGB VIII Rn. 30; Fieseler u. a./Nothacker 2006, § 36 SGB VIII Rn. 46.

17 Dies als Regelfall identifizierend jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies 2018, § 36 SGB VIII Rn. 47.

18 Kritisch gegenüber letzterer Merchel 2019b; ebenso mit Verweis auf den individuellen Interaktionsprozess Jans u. a./Werner 2009, § 36 SGB VIII Rn. 30.

19 Münder/u. a./Schönecker/Meysen 2022, § 36 SGB VIII Rn. 44; Merchel 2019a.

20 Pothmann/Tabel 2018.

mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der Betroffenen zu treffen ist, sichern § 8a Abs. 1 und § 36 Abs. 2 SGB VIII einen kooperativen und koproduzierenden Entscheidungsfindungsprozess.<sup>21</sup> Die Entscheidung darf somit nicht auf Fachkräfte verlagert werden, die an diesem Prozess nicht beteiligt waren<sup>22</sup> und somit nur nach Aktenlage bewerten und entscheiden könnten. Sie ist Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses.<sup>23</sup> Dies gilt auch für Leitungskräfte. Sie dürfen die Entscheidung nicht an sich ziehen, wenn sie nicht selbst in das Zusammenwirken im Sinne des SGB VIII eingebunden waren. Eine Ausnahme besteht im Rahmen ihrer Befugnisse zur Rechtsaufsicht, also wenn sich die Entscheidung als rechtswidrig darstellt. Etwas anderes gilt nur, wenn sie sich in ein Zusammenwirken mit den in den Fall involvierten Fachkräften begeben.<sup>24</sup>

Bei der Umsetzung in die Praxis wird insbesondere im Hilfeplanverfahren zu fragen sein, inwieweit das Verfahren und die Entscheidung ausreichend Raum lassen für die Beteiligung der Leistungsberechtigten aus der Familie und die Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Wunsch- und Wahlrecht.<sup>25</sup> Inwieweit die praktische Umsetzung der Teamordnung innerhalb der Arbeitsabläufe und der Organisationskultur die Kriterien für eine qualitätsvolle Teamstruktur und Teamarbeit erfüllt,<sup>26</sup> lässt sich regelmäßig nicht allein mit der Dienstanweisung determinieren.

## 2.3 Fachkräftegebot und ASD-Entscheidungen im Kinderschutz

Das Zusammenwirken soll durch „mehrere“ Fachkräfte erfolgen. In der Literatur wird die gesetzlich geforderte Anzahl bei mindestens zwei<sup>27</sup> oder mindestens drei Fachkräften<sup>28</sup> gesehen. Die Zusammensetzung des Fachkräfteteams ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall.<sup>29</sup> Allerdings normiert das SGB VIII ein Fachkräftegebot, wonach im Jugendamt nur Personen beschäftigt werden dürfen, die eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Daraus leitet sich ab, dass Entscheidungen im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben des Schutzauftrags sowie bei der Gewährung von Leistungen nur von entsprechend qualifizierten Fachkräften getroffen werden dürfen.<sup>30</sup> Dies schließt eine

21 Münder/u. a./Schönecker/Meysen/Trencze 2022, § 36 SGB VIII Rn. 45.

22 Jans u. a./Werner 2009, § 36 SGB VIII Rn. 28.

23 Wiesner/Wapler 2022, § 36 SGB VIII Rn. 49.

24 Münder/u. a./Schönecker/Meysen/Trenczek 2022, § 36 SGB VIII Rn. 45; a. A. Fieseler u. a./Nothacker 2006, § 36 SGB VIII Rn. 46, der Dienstvorgesetzten generell ein Weisungsrecht absprechen will, auch wenn sie an der Hilfekonferenz mitwirken.

25 Langenohl 2015.

26 Hierzu Merchel 2019; Biesel/Urban-Stahl 2018; Pothmann/Tabel, 2018; Ackermann 2017; Bode/Turba 2014.

27 Münder u. a./Schönecker/Meysen 2022, § 36 SGB VIII Rn. 41; Wiesner/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 27; wohl auch Kunkel/u. a./Bringewat 2022, § 8a SGB VIII Rn. 59.

28 Trenczek u. a. 2017, S. 217; wohl auch Hauck/Noftz/Stähr 2006, § 36 SGB VIII Rn. 24a; differenziert anhand der erwartbaren Qualitätssteigerung reflektierend Jans u. a./Harnach 2012, § 8a SGB VIII Rn. 24.

29 Hauck/Noftz/Stähr 2006, § 36 SGB VIII Rn. 27; Wiesner/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 27; jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies 2021, § 36 SGB VIII Rn. 46; Jans u. a./Harnach 2012, § 8a SGB VIII Rn. 24a.

30 Kunkel u. a./Bringewat 2022, § 8a SGB VIII Rn. 57.

Entscheidungsübernahme oder Weisungen durch Leitungspersonen aus, die nicht die entsprechende Fachlichkeit besitzen, um über so wesentliche Belange für das Leben von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungspersonen fachkompetent entscheiden zu können.

Um den notwendigen Status einer Fachkraft in Bezug auf die betreffende Aufgabe zu erlangen, vermitteln weder die bloße Anstellung als Mitarbeiter:in im ASD noch eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung per se die im Einzelfall benötigte Qualifikation, sondern es bedarf eines vorherigen einschlägigen Erwerbs von Kompetenzen und Erfahrung für die spezifische Aufgabenwahrnehmung.<sup>31</sup>



# Verantwortlichkeiten im Straf- und Schadensersatzrecht

## 3.1 Verantwortungsdiffusion

Über die Pflege und Erziehung von Kindern durch ihre Eltern wacht die „staatliche Gemeinschaft“, so Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Dieser zum Elternrecht komplementäre Hilfe- und Schutzauftrag wird auch als sogenanntes „staatliches Wächteramt“ bezeichnet. Die Begrifflichkeit als „Amt“ verleitet mitunter zu der Assoziation, das Jugendamt sei das staatliche Wächteramt.<sup>32</sup> Doch schon die Begrifflichkeit „Gemeinschaft“ weist darauf hin, dass nicht nur eine Stelle über das Wohl von Kindern und Jugendlichen wachen soll.<sup>33</sup> Adressatinnen und Adressaten des staatlichen Wächteramts sind somit sowohl Bund, Länder und Kommunen als auch Legislative, Exekutive und Judikative – alle zusammen bilden die „staatliche Gemeinschaft“.<sup>34</sup>

Gefordert ist somit zunächst der Gesetzgeber.<sup>35</sup> Dieser hat vor allem Jugendamt und Familiengericht zentrale Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen übertragen. Die Verantwortung des Jugendamts im Rahmen des sogenannten „staatlichen Wächteramts“ ergibt sich also aus den im SGB VIII übertragenen Aufgaben zum Schutz von Kindern.<sup>36</sup> Fachkräfte im ASD können dem ihnen vertrauten Gesetz entnehmen, welcher rechtliche Rahmen und welche gesetzliche Erwartung an die Wahrnehmung des Schutzauftrags sie in die Mitverantwortung nimmt. Verwaltungintern werden die Verantwortlichkeiten durch Aufgabenzuweisung weiter diversifiziert und zwischen fallführenden, vertretenden, mitberatenden Fachkräften sowie Leitungspersonen verteilt.

Von der Aufgabenverantwortung zu unterscheiden sind eine mögliche strafrechtliche (3.2) sowie haftungsrechtliche Verantwortung (3.3). Diese liegen auf einer Sekundärebene, kommen also nur in Betracht, wenn Fachkräfte bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer bzw. seiner Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wie sie ihnen im SGB VIII zugewiesen ist, nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Voraussetzung ist also eine Verletzung von Pflichten auf der Primärebene. Daneben, auf einer weiteren Ebene liegt die Verantwortung des kommunalen Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Im Zentrum steht im vorliegenden Zusammenhang die Fürsorgepflicht, etwa die

32 Salgo 2001; siehe hierzu die Dokumentation des hitzigen, mehr von Meinungsstärke, denn verfassungsrechtlicher Tiefe geprägten Streitgesprächs „Sozialpädagogische Dienstleister und/oder hoheitliche Wächter des Kindeswohls?“ mit nachträglicher Replik und Gegenreplik zwischen Mörsberger und Salgo: SPI 2001.

33 Von Mangoldt/Klein/Stark/Robbers 2018, Art. 6 GG Rn. 240.

34 BK/Jestaedt/Reimer 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 382.

35 BK/Jestaedt/Reimer 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG Rn. 382.

36 Meysen 2001.

Verantwortung zur Schaffung eines Arbeitsumfelds, in dem die Fachkräfte ihrer Aufgabenverantwortung nach SGB VIII gerecht werden können. Damit korrelieren Treuepflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Empfinden Fachkräfte im ASD bzw. Jugendamt Belastungen, die ihre persönliche Verantwortung betreffen, empfiehlt sich, der Verortung der Verantwortlichkeiten und des belastenden Verantwortungsempfindens in der konkreten, persönlichen Situation nachzugehen und über eine Reflexion der Diversität und Diffusität der Verantwortlichkeiten mehr Klarheit zu erlangen, wo für eine Verbesserung der Situation sinnvollerweise konkret angesetzt werden kann.<sup>37</sup>

## 3.2 Strafrechtliche Verantwortung

### 3.2.1 Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung

Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden nicht Organisationen oder Gruppen, sondern nur einzelne Personen. Auch wenn die persönliche oder öffentliche Wahrnehmung in konkreten Fällen mitunter ein anderes Empfinden erzeugt, strafrechtliche Ermittlungen richten sich nicht gegen das Jugendamt, das Fachteam oder die Leitungsebene, sondern „nur“ gegen einzelne Mitarbeitende.<sup>38</sup> Kommt ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu Schaden und war im Jugendamt die Gefahr bekannt oder hätte dort bekannt sein müssen, stellt sich die Frage, ob eine Fachkraft im Jugendamt den Schaden hätte verhindern können und müssen, wenn sie den eigenen gesetzlichen und dienstlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

In Betracht kommt eine fahrlässige Strafbarkeit wegen Unterlassens (§ 13 StGB). Die Fachkraft im Jugendamt hat eine Handlung nicht vorgenommen, obwohl sie zumindest hätte wissen müssen, dass sie zur Vornahme zum Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen verpflichtet gewesen wäre. Im Strafrecht ist insoweit von Garantspflicht und Garantstellung die Rede. Durch die dienstliche Übernahme der Aufgaben im ASD rückt die Fachkraft in eine abstrakte Garantstellung ein. Im konkreten Einzelfall kann sich daraus gegenüber dem Kind eine sogenannte Garantspflicht entwickeln.<sup>39</sup> Die Begrifflichkeit ist insoweit missverständlich, denn keineswegs ist erwartet, dass die Fachkraft für die Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen garantieren müsste. Dies ist weder leistbar noch weist das Gesetz entsprechende Verantwortung zu.

Damit überhaupt eine strafrechtliche Verantwortung wegen Unterlassens in Betracht kommt, muss zunächst eine Verletzung von Pflichten nach SGB VIII vorliegen. Eine Fachkraft im Jugendamt muss also zum gegebenen Zeitpunkt nach den Vorgaben

<sup>37</sup> Zur Verantwortungsdiversität und -diffusität siehe auch Meysen/Nonninger 2019.

<sup>38</sup> Instruktive Erläuterungen zur strafrechtlichen Verantwortung von Fachkräften im Jugendamt etwa bei Heghmanns 2018; Albrecht 2004; Meysen/Nonninger 2019.

<sup>39</sup> Näher Mörsberger 2013; Theißen/Schindler, 2012; siehe auch AG Medebach 4.5.2017 – 6 Ds – 411 Js 274/16 – 213/16, Rn. 125 ff (juris).

des SGB VIII sowohl berechtigt als auch verpflichtet gewesen sein, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Die strafrechtliche Verantwortung ist insoweit akzessorisch im Verhältnis zum Kinder- und Jugendhilferecht.<sup>40</sup> Das heißt, dass immer dann, wenn ein Handeln den Vorgaben des SGB VIII entsprochen hat, auch bei einer Schädigung von Kindern und Jugendlichen keine Strafbarkeit in Betracht kommt. Der Fachkraft kann im Nachhinein nicht vorgehalten werden, sie hätte „alles“ tun müssen, um die spätere Schädigung zu verhindern,<sup>41</sup> etwa eine Inobhutnahme durchzuführen, ohne dass zum damaligen Zeitpunkt erkennbar die Voraussetzungen vorlagen. Maßgeblich für die Beurteilung einer Pflichterfüllung oder -verletzung ist der Zeitpunkt, zu dem die Handlung vermeintlich unterlassen wurde. Spätere Erkenntnisse können der Fachkraft nicht vorgehalten werden.<sup>42</sup>

Die Annahme einer Verletzung von Pflichten nach SGB VIII begründet noch nicht per se eine strafrechtliche Verantwortung, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche zu Schaden kommt. Erforderlich ist Kausalität, also dass bei Vornahme der unterlassenen Handlung der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre.<sup>43</sup>

### 3.2.2 Dienstliche Regelungen als Schutz vor strafrechtlicher Verantwortung

Seit den ersten bundesweit lebhaft und kontrovers rezipierten Strafverfahren gegen Fachkräfte im ASD wird diskutiert, inwieweit Leitungskräfte durch dienstliche Vorgaben und Rahmensetzungen das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung reduzieren können.<sup>44</sup> Es geht dabei nicht nur um den Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch um den Schutz der Fachkräfte. Die Diskussion zählt zu den Evergreens in der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise seit über zwei Jahrzehnten mit den immer gleichen Autoren in Dauerschleife.<sup>45</sup> Überwiegend werden „weiche“ Faktoren statt präskriptive Dienstvorgaben im Sinne eines Wenn-Dann als erfolgversprechend angesehen, wenn Arbeitgeber im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht einen dienstlichen Rahmen setzen. Insbesondere wird die Schärfung sozialpädagogisch-fachlicher Qualität als Faktor mit der höchsten protektiven Wirkung betont. Um diese zu erreichen, werden u. a. gutes Personalmanagement,<sup>46</sup> genügend Zeit zur und qualifizierende Begleitung bei der Einarbeitung, Fortbildung und Fachwissen, unterstützende Leitung und Führung oder eine gute Organisation der Entscheidungsstrukturen und Kommunikationswege genannt.<sup>47</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ist – gerade in Baden-Württemberg – durch den sogenannten „Staufener Missbrauchsfall“ besonders ins Bewusstsein gerückt.<sup>48</sup> Ähnli-

40 Heghmanns 2018; Siemes, 2018; Meysen, 2001; insoweit ein Bedürfnis nach eigener Deutungshoheit über sozialpädagogische Fachlichkeit durch Strafrichter\*innen zum Ausdruck bringend Bringewat 2018 oder den Schutzauftrag direkt aus dem staatlichen Wächteramt in Verbindung mit der Zielbestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ableitend Kunkel u. a./Bringewat 2022, § 8a SGB VIII Rn. 124.

41 Meysen 2019, S. 139 f.

42 Heghmanns 2018, S. 116 f.

43 AG Medebach 4.5.2017 – 6 Ds – 411 Js 274/16 – 213/16, Rn. 161 (juris).

44 Deutscher Städtetag 2003; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände u. a. 2009.

45 Mörsberger 2021; Bringewat 2021; Dittrich 2021; aus Sicht des ASD etwa Siebenkotten-Dahlhoff 2021; ders. 2018.

46 Siemes 2018, S. 102

47 Ingesamt Siebenkotten-Dahlhoff 2018, S. 91; siehe auch Jans u. a./Harnach 2012, § 8a SGB VIII Rn. 30 ff.

48 OLG Karlsruhe u. a., 2018.

ches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen, wie der sogenannte „Fall Alessio“ deutlich gemacht hat.<sup>49</sup>

Auf das Bedürfnis nach Handlungssicherheit reagieren Jugendämter mit internen Dienstanweisungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, etwa mit Verfahrensvorgaben zum Hausbesuch<sup>50</sup> oder mit standardisierten Instrumenten zur Gefährdungseinschätzung.<sup>51</sup> Reagiert Leitung im Jugendamt auf das Absicherungsbedürfnis jedoch mit übertriebener Standardisierung und lässt keinen ausreichenden Raum für sozialpädagogisch-fachliche Entscheidungen im konkreten Einzelfall, so kann sich das Risiko einer Schädigung von Kindern und Jugendlichen<sup>52</sup> und damit auch das Risiko für eine strafrechtliche Verantwortung der handelnden Fachkräfte statt zu reduzieren sogar erhöhen.<sup>53</sup> Eine zu starke Regelorientierung lassen für einen Einbezug der Lebensumstände, Bedürfnisse und Wünsche in der individuellen Situation und eine entsprechend fachlich angemessene Methoden- und Maßnahmenwahl zu wenig Raum.<sup>54</sup> Die Verantwortung bleibt bei der fallführenden Fachkraft und geht – auch bei unsachgemäßer Einengung der Handlungsspielräume – nicht auf die Dienstvorgaben über bzw. auf diejenigen, die für diese verantwortlich zeichnen.<sup>55</sup> Eine Delegation der sozialpädagogischen Fachlichkeit auf standardisierte Verfahrensvorgaben ist folglich auch für die fallzuständigen Fachkräfte riskant.<sup>56</sup>

Bei der Einführung von Verfahrensvorgaben und Standardisierungen wird daher mit Blick auf die Qualität der fachlichen Arbeit im ASD bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags – aber auf die strafrechtliche Verantwortung der Fachkräfte – eine Balance zu halten sein zwischen einerseits ausreichend fachlichen Entscheidungsspielräumen bei gleichzeitiger Stärkung der Reflexivität, um auf den Einzelfall passende Entscheidungen treffen zu können, und andererseits Orientierung stiftenden Vorgaben und Standardisierungen, um die Handlungssicherheit zu erhöhen.<sup>57</sup>

### 3.3 Schadensersatzrechtliche Verantwortung

Die Verletzung von jugendamtlichen Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach SGB VIII kann auch schadensersatzrechtliche Konsequenzen haben.<sup>58</sup> Allerdings schützt das Grundgesetz die Beamtinnen bzw. Beamten und Bediensteten im öffentlichen Dienst grundsätzlich vor persönlicher haftungsrecht-

49 Kindler/Gerber/Lillig 2016; Expertenkommission Fall Alessio 2016; eingehend hierzu auch Gerber/Lillig 2018.

50 Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Latwein 2018.

51 Biesel/Urban-Stahl 2018; Ley 2018; Lüttringhaus 2008; zur Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens in Stuttgart und Düsseldorf siehe Strobel/Liel/Kindler 2008.

52 Schöne 2019; DJuF 2005.

53 Meysen 2021; die reine Beachtung der Dienstvorschriften als ausreichend ansehend Wiesner/Wapler 2022, § 8a SGB VIII Rn. 90.

54 Munro 2011; Parton/Berridge 2011; zur Kritik an „bürokratischer Kultur“ im Umgang mit (potenziellen) Fehlern Biesel/Urban-Stahl.

55 Münder u. a./Meysen 2022, Anhang IV Rn. 12.

56 Bode/Turba 2014; Turba 2018.

57 Meysen 2019; Meysen/Kelly 2017; aus einer professionstheoretischen Perspektive Bastian 2019.

58 BGH 21.10.2004 – III ZR 254/03; Siemes 2018; Münder/ u. a./Meysen 2022, Anhang IV Rn. 5.

licher Verantwortung, indem es die Haftung auf die Anstellungskörperschaft überleitet (Amtshaftung, Art. 34 S. 1 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 BGB). Für eine persönliche Verantwortung ist nur dann Raum, wenn die Beamtinnen bzw. Beamten oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.<sup>59</sup> Vorsätzliche Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte betrifft andere Fälle als diejenigen einer Haftung wegen unterbliebener schützender Handlung. Bei Fällen der groben Fahrlässigkeit sind die Hürden so hoch, dass bislang kein solcher Fall in Rechtsprechung und Literatur bekannt geworden ist. Sie wird angenommen, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden ist, dass schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt wurden und dass selbst das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem eingeleuchtet hätte.<sup>60</sup> Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Anstellungskörperschaft. Im Vergleich zur strafrechtlichen Verantwortung der einzelnen Fachkraft sind allerdings die Anforderungen an den Nachweis der schuldhaften Schädigung deutlich gesenkt. Es reicht aus, wenn die naheliegende Möglichkeit besteht, dass durch das hypothetische (pflichtgemäße) behördliche Verhalten der eingetretene Schaden vermieden worden wäre.<sup>61</sup>

## 3.4 Bedeutung einer Fachteamordnung für straf- und haftungsrechtliche Verantwortung

Die Anordnung einer Teamentscheidung über die Gewährung einer Leistung der Hilfe zur Erziehung schafft eine Aufgaben-Mitverantwortung aller an einer Entscheidung in der Teamkonferenz beteiligten – stimmberechtigten wie rein beratenden – Fachkräfte. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass sie auch auf der Sekundärebene strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten. Aus der Praxis ist – soweit ersichtlich – bislang kein Fall bekannt, in dem gegen eine mitberatende und mitentscheidende Fachkraft im Jugendamt ein Strafverfahren eröffnet wurde. Es kam zu Vorprüfungen gegenüber Leitungspersonen und Fachkräften im Fachteam, aber – soweit bekannt – zu keiner Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens. Die Verantwortungszuschreibung für eine Verletzung von Pflichten auf der Primärebene der Aufgaben nach SGB VIII wurde auch bei Teamentscheidungen bei der fallführenden – oder in der Diktion der Teamordnung: "Einbringenden"-Fachkraft verortet..

Auch wenn bislang kein praktischer Anwendungsbereich bekannt geworden ist, so lässt sich doch theoretisch auch eine strafrechtliche Verantwortung von mitentscheidenden Fachkräften einer Teamkonferenz konstruieren. Genaue Grenzziehungen für die Annahme einer Verletzung von Garantenpflichten im konkreten

59 Hömig/Wolff/Wolff 2018, Art. 34 GG Rn. 8; Meysen 2011.

60 BGH 13.12.2004 – II ZR 17/03.

61 BGH 21.10.2004 – III ZR 254/03, Rn. 32 (juris).

Einzelfall erscheinen wegen der Vielfalt der juristisch relevanten Kontextfaktoren nicht möglich. Für eine Konkretisierung der bislang theoretisch gebliebenen strafrechtlichen Mitverantwortung im Team oder in Leitung dürften u. a. folgende Faustregeln eine gewisse Orientierung geben:

- Je mehr eine Fachkraft selbst in die Fallarbeit involviert, an der Selektion der Informationen<sup>62</sup> und deren Deutung aus dem Fall heraus direkt beteiligt ist, umso höher ist ihre Aufgabenverantwortung, bei deren Verletzung sich nachträglich unter Umständen eine strafrechtliche Verantwortung ergeben kann.
- Je deutlicher die Teamentscheidung von der Einschätzung der fallführenden Fachkraft abweicht und je mehr Verantwortung die Leitung oder eine Fachkraft für die Entscheidung trägt, umso eher kann in dem Fall, dass die Einschätzung fachlich nicht zu rechtfertigen war, hierfür auch eine Verantwortung auf der straf- oder haftungsrechtlichen Ebene entstehen.

Insgesamt bleibt es aber bei der – auch strafrechtlichen – Wertung, dass eine Einschätzung und Entscheidung umso eher keine strafbewehrte Pflichtverletzung darstellt, je mehr sie sich als ausreichend abwägend reflektiert und sozialpädagogisch-fachlich begründet erweist.

## Literaturverzeichnis

- Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld
- Albrecht, Hans-Jörg (2004): Sozialarbeit und Strafrecht: Strafbarkeitsrisiken in der Arbeit mit Problemfamilien. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Hrsg.). Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Memorandum. Köln, S. 183–228
- Bastian, Pascal (2019): Sozialpädagogische Entscheidungen. Opladen/Toronto
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/Basel
- Bode, Ingo/Turba, Hannu (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Strukturdaten und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden
- Bonner Kommentar (BK) (Loseblatt) (o. J.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Hrsg. von Wolfgang Kahl, Christian Waldhoff/Christian Walter. Heidelberg (zit. BK/Autor\*in Jahr, Art. X GG Rn. Y)
- Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.) (2018): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim/Basel
- Bringewat, Peter (2018): Strafrecht im Kinderschutz – Anmerkungen aus der Sicht eines Strafrichters. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 22. Jg., S. 110–113
- Bringewat, Peter (2021): Neue strafrechtliche Haftungsrisiken in der Kinder- und Jugendhilfe? Bemerkungen zu OLG Hamm, Beschl. v. 22.10.2020 – 5 Rvs 83/20, 5 Ws 279/20. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 25. Jg., S. 93–101
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag (DST)/Deutscher Landkreistag (DLT)/Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)/Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ e.V./Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) (2009). Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Das Jugendamt (JAmt), 82. Jg., S. 231–238
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2005): Rechtliche Anmerkungen zu jugendamtlichen Standardisierungen der Risikoabschätzung im Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt (JAmt), 78. Jg., S. 231–233
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2007): Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste des JA als „in-soweit erfahrene Fachkräfte“ i. S. d. § 8 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII?. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt (JAmt), 80. Jg., S. 295–297

- Deutscher Städtetag (2003): Empfehlungen des Deutschen Städtetags zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. In: Das Jugendamt (JAmt), 76. Jg., S. 226–232
- Dittrich, Tilmann (2021): Das Strafverfahren gegen Mitarbeiter des Jugendamts – ein Kommentar zu OLG Hamm, Beschl. v. 22.10.2020 – 5 RVs 83/20, 5 Ws 279/20. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 25. Jg., S. 102–105
- Expertenkommission Fall Alessio (2016): Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines kooperativen Kinderschutzsystems im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Freiburg i. Br.
- Fieseler, Gerhard/Schleicher, Hans/Busch, Manfred/Wabnitz, Reinhard Joachim (Hrsg.) (Loseblatt) (o. J.): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). Köln (zit. Fieseler u. a./Autor\*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Gerber, Christine (2019): Krisenintervention und Inobhutnahme. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München, Kap. 20, S. 261–271
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang (Hrsg.) (Loseblatt) (o. J.). Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Ein Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Band hrsg. von Axel Stähr. München (zit. Hauck/Noftz/Autor\*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Heghmanns, Michael (2018): Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 22. Jg., S. 114–119
- Hömig, Dieter/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.) (2018): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar. 12. Aufl. Baden-Baden (zit. Hömig/Wolff/Autor\*in 2018, Art. X GG Rn. Y)
- Jans, Karl-Wilhelm/Happe, Günter/Saubier, Helmut/Maas, Udo (Begr.) (Loseblatt) (o. J.): Kinder- und Jugendhilferecht – mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGB I) sowie Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Kommentar. Hrsg. von Karl Ernst Degener, Hans Jürgen Schimke, Christian Bernzen und Andreas Borsutzky. Stuttgart (zit. Jans a. u./Autor\*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- juris Praxiskommentar SGB VIII (online). SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Luthe, Ernst-Wilhelm/Nellissen, Gabriele (Hrsg.). Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (Gesamthrsg.). Saarbrücken (zit. jurisPK-SGB VIII/Autor\*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. Erkennbare fachliche Probleme und Perspektiven der Weiterentwicklung des örtlichen Kinderschutzes. München



- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Aufl. Baden-Baden (zit. Kunkel/Kepert/Pattar/Autor\*in 2022, § X SGB VIII Rn. Y)
- Langenohl, Sabrina (2015): Beratung und Entscheidung im Hilfeplanverfahren. Das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ bei der Entscheidung über die Hilfe. In: Das Jugendamt (JAmt), 88. Jg., S. 418–425
- Ley, Thomas (2018): Informationstechnologien im Kinderschutz zwischen politischer Steuerung, fachlicher Vernetzung und professionellem Entscheiden. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim/Basel, S. 112–127
- Lüttringhaus, Maria (2008): Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt. Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz. In: Evangelische Jugendhilfe (EJ), 85. Jg., S. 149–162
- Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Begr.) (2018): Grundgesetz. Band 1 Präambel, Artikel 1-19. 7. Aufl. München (zit. von Mangoldt/Klein/Starck/Autor\*in 2018, Art. X GG Rn. Y)
- Merchel, Joachim (2019a): Teamstrukturen und Leitung im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München, Kap. 4, S. 65–75
- Merchel, Joachim (2019b): Hilfeplanung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München, Kap. 13, S. 190–202
- Merchel, Joachim (Hrsg.) (2019c). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München
- Meysen, Thomas (2001): Kein Einfluss des Strafrechts auf die sozialpädagogische Fachlichkeit, zugleich eine Erweiterung zu Bringewat. ZfJ 2000, 401. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), S. 408–415
- Meysen, Thomas (2011): Rechtsfolgen bei der Verletzung fachlicher Standards. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Aufl. Baden-Baden, Kap. 4.5, S. 406–419
- Meysen, Thomas (2019): Eingriffs- und Hilfeorientierung – das deutsche Kinderschutzsystem im internationalen Vergleich. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim/Basel
- Meysen, Thomas (2021): Haftung. In: Amthor, Ralph-Christian/Goldberg, Brigitta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Aufl. Weinheim
- Meysen, Thomas/Kelly, Liz (2017): Child protection systems between professional cooperation and trustful relationships: A comparison of professional practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal, and Slovenia. In: Child/Family Social Work, 23. Jg., H. 2, S. 222–229
- Meysen, Thomas/Nonninger, Sybille (2019): ASD-Tätigkeit und strafrechtliche Verantwortung. In: Joachim Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München, Kap. 9, S. 137–141

- Möller, Winfried (2017): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Praxiskommentar. 2. Aufl. Köln (zit. Möller/Autor\*in 2017, § X SGB VIII Rn. Y)
- Mörsberger, Thomas (2021): „Ein Bärenendienst für den Kinderschutz“. Zu Entscheidungen des OLG Hamm vom 22.10.2020 im Strafverfahren gegen eine Jugendamtsmitarbeiterin. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), S. 52–61
- Mörsberger, Thomas (2013): Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1 und Teil 2). In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), S. 21–24, 61–67
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKommBGB) (2022): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 9: Familienrecht II §§ 1589-1921, SGB VIII. 9. Aufl. München (zit. MünchKommBGB/Autor\*in 2017, § X SGB VIII Rn. Y)
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos
- Münder, Johannes/Trenczek, Thomas/von Boetticher, Arne/Tammen, Britta (2020): Kinder- und Jugendhilfe-recht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilfe-rechts. 9. Aufl. Baden-Baden
- Munro, Eileen (2011): The Munro Review of Child Protection: Final Report. A child-centred system. London
- Oberlandesgericht Karlsruhe/Amtsgericht Freiburg i. Br./Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2018): Abschlussbericht. Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“. Karlsruhe/Freiburg i. Br.
- Parton, Nigel/Berridge, David (2011): Child Protection in England. In: Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skivenes, Marit (Hrsg.): Child Protection Systems. International Trends and Orientations. New York, S. 60–88
- Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Allgemeiner Sozialer Dienst und das Zusammenwirken von Fachkräften im Kinderschutz. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim/Basel, S. 261–276
- Salgo, Ludwig (2001): „Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. München, S. 23–51
- Schellhorn, Walter/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Schellhorn, Helmut/Kern, Christoph (Hrsg.) (2017): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Aufl. Köln (zit. Schellhorn u. a./Autor\*in 2017, § X SGB VIII Rn. Y)

Schmid-Obkirchner, Heike (2011): Besondere Vorschriften bei den individuellen Hilfen: Steuerungsverantwortung, Mitwirkung, Hilfeplan, Zusammenarbeit, §§ 36a, 36, 37 SGB VIII. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilferechte. 2. Aufl. Baden-Baden, Kap. 3.8, S. 300–310

Schone, Reinhold (2019): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt, Kap. 22, S. 281–289

Siebenkotten-Dahlhoff, Stephan (2018): Strafrecht im Kinderschutz – Anmerkungen aus Sicht des Jugendamtes. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 22. Jg., S. 89–92

Siebenkotten-Dahlhoff, Stephan (2021): Strafrechtliche Verantwortung im Kinderschutz – Herausforderung und Dilemmata für Mitarbeiter\*innen im Jugendamt. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 25. Jg., S. 129–132

Siemes, Andreas (2018): Strafrecht im Kinderschutz – Anmerkungen aus Sicht des Jugendhilferechts. In: Sozialrecht aktuell (SRa), 22. Jg., S. 92–109

Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (SPI) (Hrsg.) (2001): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. Autorenband 5. München

Strobel, Bettina/Liel, Christoph/Kindler, Heinz (2008): Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht. München

Theißen, Klaus/Schindler, Gila (2012): Garantenstellung und Garantenpflichten von sozialpädagogischen Fachkräften. Hrsg. von Arbeiterwohlfahrt (AWO). Schriftenreihe Theorie und Praxis. Berlin

Trenczek, Thomas/Düring, Diana/Neumann-Witt, Andreas (2017): Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a, §§ 42, 42a ff. SGB VIII. 3. Aufl. München

Turba, Hannu (2018): Passgenau und nach Patentrezept. Lokale Kinderschutzpraxis zwischen Struktur und Eigensinn. In: Böwer, Michael/Kotthaus, Jochem (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim/Basel, S. 78–91

Urban-Stahl, Ulrike/Albrecht, Maria/Gross-Latwein, Svenja (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen/Berlin/Toronto

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München.

**Deutsches Jugendinstitut e. V.**

Nockherstraße 2  
D-81541 München

Postfach 90 03 52  
D-81503 München

**Telefon** +49 89 62306-0

**Fax** +49 89 62306-162

**[www.dji.de](http://www.dji.de)**